

RS OGH 1996/10/25 1Ob2247/96i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1996

Norm

ABGB §773a Abs1

Rechtssatz

Für die Beurteilung eines familiären Naheverhältnisses sind die konkreten Lebensumstände der Beteiligten maßgebend. Relevant sind daher etwa Erwägungen des natürlichen Einflusses von Alter, Gesundheit und Beruf der Beteiligten auf die bestehenden Möglichkeiten einer engeren oder loserer geistig-emotionalen Kontaktpflege. Damit zusammenhängend sind aber auch die räumliche Entfernung des unehelichen Vaters von seinem Kind und das familiäre Umfeld, in dem beide leben, wesentlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2247/96i
Entscheidungstext OGH 25.10.1996 1 Ob 2247/96i
Veröff: SZ 69/237

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106734

Dokumentnummer

JJR_19961025_OGH0002_0010OB02247_96I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at